



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Sonderverein  
der Entenzüchter Deutschlands von 1895 e.V.  
Herrn Paul-Erwin Oswald  
Am Kreuz 18  
67578 Gimbsheim

Bearbeitet von  
**Dr. Christiane Rügen**

E-Mail  
Christiane.Rueben@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**10. Dezember 2022**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**203-42260-1400/2021**

Durchwahl 0511 120-  
**2114**

Hannover  
**01.02.2023**

### **Tierseuchenbekämpfung; Tötung von Rassegeflügel bei Ausbruch der Geflügelpest**

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2022, das ich Ihnen gerne beantworte.

Die Bekämpfung der Geflügelpest richtet sich seit Geltungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechts nach der Verordnung (EU) 2016/429 und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsakten.

Bei Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb schreibt das EU-Tiergesundheitsrecht die Tötung aller im betroffenen Betrieb gehaltenen Vögel vor (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).

Eine Ausnahme von der Tötung von gehaltenen Vögeln in Geflügelpest-Ausbruchsbetrieben kann nur für Tiere bestimmter Kategorien in Betracht gezogen werden. Hierzu gehören unter anderem Tiere, die zuvor als seltene Rassen amtlich registriert worden sind sowie Tiere mit einem gerechtfertigten hohen genetischen, kulturellen oder pädagogischen Wert (Artikel 13 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Buchstaben c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).

Als amtliche registrierte, seltene Rassen können solche Rassen angesehen werden, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in der Roten Liste der einheimischen Nutztierassen in Deutschland der Kategorie „gefährdet“, „stark gefährdet“ oder „extrem gefährdet“ zugeordnet wurden (<https://tgrdeu.genres.de/liste-einheimischer-nutztierassen/>).

Neben der Tierkategorie gibt es noch weitere Kriterien, die bei der Prüfung einer Ausnahme von der Tötung der Tiere berücksichtigt werden müssen.



Dienstgebäude  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus  
Linie 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-2385

E-Mail  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Hierzu gehört unter anderem die Trennung des Betriebes in mindestens zwei epidemiologische Einheiten (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687). Eine Ausnahme von der Tötung der Tiere der seuchenfreien Einheiten kann nur dann gewährt werden, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde eine Verschleppung der Geflügelpest von der epidemiologischen Einheit, in der die Geflügelpest festgestellt wurde, in die seuchenfreien epidemiologischen Einheiten nicht zu befürchten ist (Artikel 13 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).

Außerdem müssen die Tiere der epidemiologischen Einheiten für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor Feststellung der Geflügelpest im Betrieb vollständig getrennt von den Tieren der anderen epidemiologischen Einheiten gehalten und von unterschiedlichem Personal betreut worden sein (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687). Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass geeignete Biosicherheitsmaßnahmen zur Anwendung kommen, mit denen eine Übertragung der Geflügelpest auf nicht infizierte gehaltene Tiere, wildlebende Tiere und Menschen vermieden werden kann (Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).

Aus den rechtlichen Vorgaben ergibt sich, dass die Gewährung einer Ausnahme von der Tötung von gehaltenen Vögeln nach Artikel 13 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 nur bei Einhaltung aller Anforderungen im Einzelfall genehmigt werden kann.

Bei Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb muss die zuständige Behörde eine Schutz- und eine Überwachungszone (Sperrzone) um den Ausbruchsbetrieb einrichten (Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687). In der Sperrzone ist unter anderem die Absonderung von gehaltenen Vögeln von wildlebenden Tieren und von anderen gehaltenen Tieren anzuordnen (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687). Eine Ausnahmemöglichkeit ist im EU-Tiergesundheitsrecht nicht vorgesehen.

In Ihrem Schreiben vom 10.12.2022 äußerten Sie Bedenken über die Vorgehensweise von Behördenmitarbeitern im Rahmen von Bestandsräumungen im Hinblick auf die Vorlage der schriftlichen Anordnung der Tötung des Tierbestandes.

Sofern Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise von Veterinärbehörden in Niedersachsen bestehen, wäre ich für eine Mitteilung des jeweiligen Sachverhaltes, der Ansprechpartner und der betreffenden Veterinärbehörde sehr dankbar.

Ihr Verein und seine Mitglieder leisten durch Ihren großen persönlichen Einsatz einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von seltenen Geflügelrassen und tragen damit maßgeblich zum Erhalt der genetischen Vielfalt des Nutzgeflügels bei.

Die Verluste, die in Folge der Verschleppung der Geflügelpest im Rahmen mehrerer Geflügelausstellungen im November 2022 entstanden sind, sind unersetzlich und sehr zu bedauern.

Ich wünsche mir sehr, dass Sie und die Mitglieder Ihres Vereins auch in dieser herausfordernden Zeit an der Zucht von Rassegeflügel festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rahn', written in a cursive style.